



Mettmenstetten, 25. November 2021

Information an die Eltern und die Lehrpersonen

Folgende Mitteilung hat uns aus dem Volksschulamt erreicht:

„Der Regierungsrat hat die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie im Bildungsbereich als Reaktion auf die steigenden Fallzahlen angepasst. Ab dem 1. Dezember gilt eine generelle Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse. Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist nicht möglich.

Dank des repetitiven Testens an den Schulen konnten bislang umfangreiche Quarantänemassnahmen verhindert werden. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, die sich mehrheitlich noch nicht impfen lassen können, müssen angesichts der epidemiologischen Lage weitere Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Ab dem 1. Dezember gilt deshalb eine generelle Maskentragpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse an allen Schulen, an welchen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Maskentragpflicht für alle erwachsenen Personen gilt weiterhin. Die Maskentragpflicht gilt in allen Innenräumen. Im Freien besteht keine Pflicht.

Die freiwillige Befreiung durch Vorlegen eines Zertifikates ist aufgehoben. Die Maskentragpflicht gilt damit auch für Geimpfte und Genesene.

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Maskentragdispens aus gesundheitlichen Gründen reichen diese in Kopie ein und müssen wöchentlich ein negatives Testergebnis vorweisen (Selbsttests werden nicht anerkannt). Bei Schulen, die repetitiv Testen, können Personen mit Maskentragdispens an diesen Tests teilnehmen.

Die Maskentragpflicht gilt auch für den Sport- und Musikunterricht, für die Tagesstrukturen und für freiwillige schulische Aktivitäten.

Die Schulen stellen die Masken zur Verfügung.

Weiterhin repetitiv Testen: Auch wenn Kinder ab der 4. Primarklasse und Erwachsene durch das konsequente Tragen von Masken vor Quarantäne mehrheitlich geschützt sind, gilt die dringende Empfehlung für das repetitive Testen an Schulen weiterhin:

- Für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis in die 3. Primarklasse sind die bisherigen Quarantäneerleichterungen durch repetitives Testen weiterhin gültig.
- Da die meisten Ansteckungen mit Covid-19 ausserhalb der Schule stattfinden, ist es weiterhin wichtig und sinnvoll, Ansteckungen möglichst früh zu erkennen und damit Ansteckungsketten unterbrechen zu können.
- Schülerinnen und Schüler, die repetitiv Testen, haben zusätzlich den Vorteil, dass sie auch bei privaten engen Kontakten (ausserhalb des engen Familienkreises) von der schulischen und privaten Quarantäne befreit werden können.
- Bei drei oder mehr positiven Kindern in einer Klasse, kommt es zur Klassenquarantäne in Klassen ohne repetitivem Testen, während in Klassen mit repetitivem Testen nur die Nicht-Testenden Kinder in Quarantäne müssen.
- Mit dem repetitiven Testen können aufwändige Ausbruchstestungen vermieden werden.
- Die Teilnahme am repetitiven Testen trägt dazu bei, das Coronavirus aus den Schulen fernzuhalten und schafft zudem auch im privaten Umfeld - insbesondere auch im Hinblick auf die Festtage - zusätzliche Sicherheit.“

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Hanspeter Amstein
Co-Schulleitung

Melanie Lorenzi
Co-Schulleitung